VERORDNUNG (EWG) Nr. 3656/84 DES RATES

vom 19. Dezember 1984

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Heringe, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Gemeinschaft bis zum 14. Februar 1985 bestehenden Möglichkeiten der Erzeugung von für bestimmte Zubereitungen verwendeten ganzen Heringen, frisch oder gekühlt, lassen ein qualitatives Defizit erkennen, aufgrund dessen die besonderen Bedürfnisse der gemeinschaftlichen Verarbeitungsindustrie nicht befriedigt werden können.

Es ist daher ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent für diese speziellen Erzeugnisse vorzusehen. Es muß begrenzt werden auf ganze Heringe der Tarifstelle ex 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, in frischem oder gekühltem Zustand, für die Herstellung bestimmter Zubereitungen, für welche Heringe mit festem und weißem Fleisch benötigt werden, die sehr klein und besonders frisch sind und einen Fettgehalt von höchstens 12 v. H. aufweisen. Die zu dieser Jahreszeit in der Ostsee gefangenen Heringe entsprechen gewöhnlich diesen Merkmalen ; die Heringe anderer Bestände, wie beispielsweise der atlantisch-skandinavische Bestand, kann diesen Merkmalen entsprechen.

Zu diesem Zweck muß das autonome Zollkontingent bestimmte Kategorien der in der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3250/83 [2], aufgeführten Größe und Frische sowie Kategorien mit einem Fettgehalt von höchstens 12 v. H. einbeziehen. Die Zulassung zu dem Kontingent setzt voraus, daß den Zollbehörden der Gemeinschaft eine von den für die Ausfuhr zuständigen Behörden des Lieferlandes ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Erzeugnisse entweder in der Ostsee gefischt wurden oder daß die Lieferungen der ausgeführten Erzeugnisse aus anderen Beständen, wie beispielsweise dem atlantisch-skandinavischen Bestand, allen erforderlichen Kriterien entsprechen. Für einen Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 14. Februar 1985 ist daher ein autonomes Zollkontingent von 10 000 Tonnen zu eröffnen und auf bestimmte Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei der in Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 [3] niedergelegten Verpflichtung zur Einhaltung des gemeinschaftlichen Referenzpreises Rechnung zu tragen ist.

Nach Artikel 64 der Beitrittsakte von 1979 wendet die Republik Griechenland ab 1. Januar 1981 den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang für das in Frage stehende Erzeugnis an. Deshalb ist der Bedarf dieses Mitgliedstaats während des Kontingentzeitraums aus diesem Zollkontingent zu decken.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, laufender Zugang zu dem Kontingent zu sichern ; ferner muß die ununterbrochene Anwendung des für das Kontingent vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents im Hinblick auf diese Grundsätze kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das zur Befriedigung der in der Gemeinschaft aufgetretenen Einfuhrbedürfnisse dient, kann versuchshalber zugelassen werden, daß die Aufteilung der Kontingentsmenge entsprechend den für jeden Mitgliedstaat geschätzten zusätzlichen Bedürfnissen vorgenommen wird. Dieses Aufteilungssystem ermöglicht auch die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der genannten Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ersten Quoten ausgeschöpft haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente hoch, d. h. im vorliegenden Fall auf 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

---

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 321 vom 18. 11. 1983, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung ist vorzunehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist, und zwar so oft, wie noch eine Reserve vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 14. Februar 1985 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 10 000 Tonnen in der Gemeinschaft eröffnet, und zwar für ganze Heringe und Heringslappen, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 03.01 B I a 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit festem und weißem Fleisch, die einen durchschnittlichen Fettgehalt von 12 v. H. aufweisen und, wenn es sich um ganze Heringe handelt, dem Frischekriterium E entsprechen und die Größe 2 und 3 haben, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 festgelegt sind. Die in der Ostsee gefangenen Heringe entsprechen gewöhnlich diesen Merkmalen, und die Heringe aus anderen Beständen, wie beispielsweise dem atlantisch-skandinavischen Bestand, können ihnen entsprechen.

(2) Die Zulassung zu dem in Absatz 1 genannten Kontingent hängt von der Einhaltung des von der Gemeinschaft festgesetzten Referenzpreises ab und gilt nur für Erzeugnisse, für die eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang vorliegt, die von den für die Ausfuhr zuständigen Behörden des Lieferlandes ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, daß entweder die Erzeugnisse in der Ostsee gefischt worden sind oder daß die Lieferungen der ausgeführten Erzeugnisse aus anderen Beständen, wie beispielsweise dem atlantisch-skandinavischen Bestand, allen erforderlichen in Absatz 1 genannten Kriterien entsprechen. Bei der im Anschluß an die unmittelbare Anlandung in Häfen der Gemeinschaft vorgenommenen Einfuhr von Heringen nach Absatz 1, die herkömmlicherweise von Schiffen der örtlichen Küstenfischerei gefangen werden, wie sie in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1995/84 (2), definiert sind, braucht diese Bescheinigung jedoch nicht vorgelegt werden.

(3) Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs wird im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt aufgeteilt:

a) 8 500 Tonnen für ganze Heringe,

b) 1 500 Tonnen für Heringslappen.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 7 650 Tonnen ganzen Heringen und 1 400 Tonnen Heringslappen wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 7 für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

	Kontingent Artikel 2 Buchstabe a) (in Tonnen)	Kontingent Artikel 2 Buchstabe b) (in Tonnen)
Dänemark	5 933	100
Deutschland	1 717	1 300

(2) Die zweiten Raten, die die Reserven bilden, umfassen 850 Tonnen bzw. 100 Tonnen.

(3) Wenn ein Einführer die betreffende Ware in die anderen Mitgliedstaaten einführen will und die Zulassung zu dem Kontingent beantragt, zieht der betreffende Mitgliedstaat auf die entsprechende Reserve eine Quote in Höhe dieses Bedarfs, sofern der verfügbare Rest dieser Reserve dies zuläßt.

Artikel 4

Am 25. Januar 1985 können die am 24. Januar 1985 nicht ausgeschöpften Restbestände der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Kontingentsmenge zur Deckung der Einfuhr von ganzen Heringen nach Buchstabe a) verwendet werden.

(1) ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 82.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1984, S. 23.

Artikel 5

(1) Schöpft einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten eine seiner ersten Quoten oder, bei Anwendung des Artikels 7, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die entsprechende Reserve ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder dieser Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 6

Die in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 25. Januar 1985 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. Januar 1985 10 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. Januar 1985 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. Januar 1985 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 3 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöfpung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Februar 1985 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 7 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der von ihnen nach Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftskontingenten zu ermöglichen.

Wird bei den Einfuhren nicht die Bescheinigung nach Artikel 1 Absatz 2 vorgelegt, so vergewissern sich die Mitgliedstaaten vor Gewährung der Kontingente, daß die gelieferten Fische allen Bedingungen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

MODEL TIL CERTIFIKAT

MUSTER DER BESCHEINIGUNG

ΥΠΟΔΕΙΓΜΑ ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟΥ

MODEL CERTIFICATE

MODÈLE DE CERTIFICAT

MODELLO DI CERTIFICATO

MODEL VAN CERTIFICAAT

1 Exporter (Name, full address, country)
Exportateur (Nom, adresse complète, pays)

2 Number
Numéro

00000

CERTIFICATE CONCERNING HERRING
Issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff arrangements in the European Economic Community

CERTIFICAT CONCERNANT LE HARENG
délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté économique européenne

3 Consignee (Name, full address, country)
Destinataire (Nom, adresse complète, pays)

4 Country of origin
Pays d'origine

5 Country of destination
Pays de destination

6 Place and date of shipment — Means of transport
Lieu et date d'embarquement — moyen de transport

7 Supplementary details
Données supplémentaires

8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES	9 Quantity in tonnes Quantité en tonnes	10 fob value (1) Valeur fob (1)

11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the consignment described above contains exclusively herrings

Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-avant contient exclusivement du hareng

1. coming from stocks caught in the Baltic Sea

   provenant des stocks pêchés dans la mer Baltique

2. coming from ..... (indicate where fished) and complying, on presentation, with the conditions as to size, freshness, appearance and fat content appearing on the back of this certificate

   provenant de (lieu de pêche) ..... et répondant, lors de leur présentation, aux conditions de taille, de fraîcheur, d'aspect et de teneur en graisse figurant au verso du présent certificat.

12 Competent authority (Name, full address, country)
Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)

At / À ....., on / le .....

(Signature)

(Seal)
(Sceau)

(Back of herring certificate)

(Verso du certificat hareng)

Size grading Calibrage	kg/fish kg/poissons	Number per kg Pièces au kg
Size 2 Taille 2	from 0,085 to under 0,125 kg de 0,085 à moins de 0,125 kg	9 to 11 9 à 11
Size 3 Taille 3	a) from 0,050 to 0,085 exclusive de 0,050 à 0,085 exclu	12 to 20 12 à 20
	b) from 0,033 to 0,085 exclusive for herrings from the Baltic Sea	12 to 30
	de 0,033 à 0,085 exclu pour les harengs de la mer Baltique	12 à 30

Freshness category : Extra

Catégorie de fraîcheur : Extra

The degree of freshness shall be defined by reference to the appearance, condition and smell as explained in Articles 5 and 6 of Regulation (EEC) No 103/76 and with the help of the freshness ratings in Annex A thereto. The fish must be free from pressure marks, injuries, blemishes and bad discoloration.

Le degré de fraîcheur est défini selon l'aspect, l'état et l'odeur explicités aux articles 5 et 6 et à l'aide du barème de notation figurant à l'annexe A du règlement (CEE) n° 103/76. Les poissons doivent être dépourvus de marques de pression ou d'écorchures, de souillures et de forte décoloration.

Appearance :

Aspect :

White, firm flesh,
Chair ferme et blanche.

Fat content :

Teneur en graisse :

12 % mg maximum.
maximum 12 % mg.